



Bundesministerium  
für Gesundheit

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Dr. Kirsten Tackmann  
11011 Berlin

**Ulrike Flach**

Parlamentarische Staatssekretärin

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070

FAX +49 (0)30 18441-1074

E-MAIL [ulrike.flach@bmg.bund.de](mailto:ulrike.flach@bmg.bund.de)

Berlin, 6. Dezember 2013

### Schriftliche Frage im November 2013

Arbeitsnummer 11/189

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 11/189:

Welche Möglichkeiten bestehen zur finanziellen Unterstützung für Anschaffung, Ausbildung oder Haltung von Hunden durch Sozialversicherungen oder staatliche Stellen, wenn die Tiere zur Diagnostik, zur therapeutischen Unterstützung oder zur Assistenz bei physischen oder psychischen Erkrankungen eingesetzt werden, und sieht die Bundesregierung Bedarf für eine Erweiterung dieser Möglichkeiten vor dem Hintergrund neuer Erkenntnisse zu Potenzialen von Hunden in diesen Bereichen?

Antwort:

Das Potenzial von Hunden ist im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Hinblick auf die Versorgung mit Hilfsmitteln relevant. Versicherte der GKV haben gemäß § 33 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder durch Rechtsverordnung ausgeschlossen sind.

Seite 2 von 2

Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V sind auch Blindenführhunde, die blinden oder hochgradig sehbehinderten Versicherten eine gefahrlose Orientierung ermöglichen sollen. Sie gleichen mittelbar eine bestehende Behinderung aus und dienen offensichtlich der Erfüllung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens. Die Anschaffungskosten für einen Blindenführhund werden im Rahmen des § 33 SGB V von den Krankenkassen getragen. Zusätzlich zahlen die Krankenkassen gemäß § 14 Bundesversorgungsgesetz eine Unterhaltspauschale in Höhe von derzeit 151,00 Euro monatlich.

Auf Assistenz- bzw. Behindertenbegleithunde zulasten der GKV haben Versicherte keinen Anspruch. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts erfordert ein Versorgungsanspruch, dass die Auswirkungen der Behinderungen durch das Hilfsmittel nicht nur in einem bestimmten Lebensbereich, sondern im gesamten täglichen Leben beseitigt oder gemildert werden und damit das gesamte Grundbedürfnis des täglichen Lebens betreffen. Im Falle der Assistenz- bzw. Behindertenbegleithunde werden jedoch nur sehr begrenzte Teilbereiche abgedeckt, so dass ein Versorgungsanspruch zulasten der GKV nicht besteht.

Zulasten der gesetzlichen Rentenversicherung können Kosten für Hilfsmittel im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben übernommen werden, wenn diese zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit bzw. zum Verbleib ihrer Versicherten im Erwerbsleben erforderlich sind.

Im Rahmen der Diagnostik oder Therapie gibt es Ansätze, Hunde z. B. als Diabetiker-Warnhunde oder bei der Früherkennung von Krebs einzusetzen. Dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) liegen keine Erkenntnisse vor, wie wissenschaftlich fundiert solche Ansätze sind. Die Kosten für den Einsatz solcher Hunde werden, nach Kenntnisstand des BMG, von den Krankenkassen nicht übernommen.

In der Behandlung von psychischen oder psychosomatischen Erkrankungen kommen in einzelnen Einrichtungen tiergestützte Therapien, z. B. mit Hunden oder Pferden, zur Anwendung, allerdings dann grundsätzlich im Rahmen eines Gesamtkonzeptes multiprofessioneller Behandlung. Dem BMG ist auch hier nicht bekannt, inwieweit eine spezifische Wirksamkeit dieser Ansätze im Hinblick auf psychische oder psychosomatische Erkrankungen wissenschaftlich belegt werden konnte und damit eine Erweiterung dieser Möglichkeiten begründen würde.

Mit freundlichen Grüßen

